



Gemeinde Truppenkamp

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14, 13.
Änderung

für das Gebiet

„Nördlich Erfurter Straße, westlich Glashüttenweg, südlich Celsiusstraße und östlich Gablonzer Straße 11 a-d“

Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung Trappenkamp hat in ihrer Sitzung am 27.09.2018 beschlossen, für das Gebiet „Nördlich Erfurter Straße, westlich Glashüttenweg, südlich Celsiusstraße und östlich Gablonzer Straße 11 a-d den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14, 13. Änderung aufzustellen. Mit dieser Planung werden die Festsetzungen der 7. Änderung (im Weiteren als B-14.7 bezeichnet) auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes vom 09.04.2019 und des Durchführungsvertrages vom 13.05.2019/28.05.2019 an die Erfordernisse für eine Bebauung mit einer vollstationären Pflegeeinrichtung für pflegebedürftige Menschen angepasst und das Vorhaben damit planungsrechtlich vorbereitet und gesichert.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14, 13. Änderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58).

Die Planung hat die Wiedernutzbarmachung des ehemals mit Garagen und einer gewerblich genutzten Halle bebauten Grundstücks zum Ziel. Die festgesetzte Grundfläche liegt auch bei Hinzurechnung der benachbarten Flächen aus der 14. Änderung deutlich unter 20.000 m². Die Ausschlusskriterien des § 13a Abs. 1 Satz 3 bis 5 BauGB werden von der Planung nicht berührt. Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar. Er wird gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Gemeinde besitzt keinen Landschaftsplan.

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Ortslage von Trappenkamp zwischen der Celsiusstraße und der Erfurter Straße. Es handelt sich um das von der Erfurter Straße erschlossene Grundstück Erfurter Straße 5, bestehend aus den Flurstücken 33/5, 33/18 und 33/20, alle Flur 1 in der Gemarkung Trappenkamp. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,72 ha.

Die innerörtliche Fläche war ursprünglich mit Garagen und einer gewerblich genutzten Halle bebaut. Diese wurden bereits abgerissen und der vorhandene Bewuchs weitestgehend entfernt.

3 Planungsanlass und Planungsziele

Aufgrund der zentralen innerörtlichen Lage des Plangebietes besteht ein Interesse daran, die Flächen nicht weiter brach liegen zu lassen. Vielmehr sollen sie mittels einer an die heutigen Bedürfnisse angepassten, geänderten Bauleitplanung einer geordneten baulichen Nutzung zugeführt werden. Anlass für diese Überlegungen ist das konkrete Bestreben des Landesvereins für Innere Mission, auf der Fläche eine vollstationäre Pflegeeinrichtung zu errichten. Die pflegebedürftigen Menschen werden dort in Wohngruppen leben und ganztägig betreut.

Der Landesverein für Innere Mission ist ein gemeinnütziger, mildtätiger Verein, der landesweit eine Reihe diakonischer Einrichtungen unterhält. Hierzu gehören Einrichtungen für seelisch erkrankte Menschen, Menschen mit Behinderungen, suchtgefährdete und suchtkranke Menschen sowie für Menschen, die im Alter Betreuung und Pflege wünschen.

Die Gemeinde steht dieser Nutzungsabsicht des Landesvereins vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und dem zunehmenden Bedarf an stationären Pflegeplätzen positiv gegenüber und unterstützt das Projekt. Da eine Umsetzung auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14 einschl. der 7. Änderung nicht möglich ist, erfolgt eine Anpassung der Festsetzungen an das konkrete Vorhaben.

4 Planungsinhalte

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der Nutzung wird entsprechend dem Nutzungskonzept als „Sondergebiet – Stationäre Pflegeeinrichtung für pflegebedürftige Menschen“ festgesetzt. Folgende Nutzungen sind vorgesehen:

- 104 Einzelzimmer mit Duschbad für pflegebedürftige Menschen,
- je Vollgeschoss Pflegedienstzimmer, Personalräume sowie betriebserforderliche Einrichtungen und Zusatzräumlichkeiten,
- zentrale Küche, Räume für die Aufbewahrung und Zwischenlagerung von Wäsche, Sozialräume, div. Lager- und Abstellräume im Untergeschoss,
- Multifunktionsraum, Verwaltungs-, Personal- und Besprechungsräume, Frisörstube, Nebenräume für soziale Betreuung, Hausmeisterwohnung, 5 Appartements, 2 Gästezimmer, 1 Einzelzimmer

Notwendige Nebenanlagen, gestalterische Elemente der Freiraumplanung sowie die notwendige Stellplätze sind ebenfalls zulässig.

Die nicht überbauten Flächen werden gärtnerisch gestaltet.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die maximalen Grundflächen werden angepasst an das konkrete Vorhaben des Landesvereins festgesetzt, so dass die Umsetzbarkeit des Wohnprojektes einschließlich der notwendigen Stellplätze und Nebenanlagen auf dem Grundstück gesichert ist.

Die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe erfolgt entspr. dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit 65,25 m üNN. Die im Vergleich zur Umgebung rd. 2 m höhere Gebäudehöhe erfolgt, um die Grundstücksausnutzung ohne erhebliche Neuversiegelungen zu optimieren. Eine Reduzierung des Bauvolumens ist für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nicht förderlich und ein höheres Gebäude würde das Ortsbild zu sehr belasten. Damit das Vorhaben über eine ansprechende Freiraumgestaltung in die Umgebung eingebunden werden kann, ist es erforderlich, die Versiegelungsrate möglichst gering zu halten. Im Hinblick auf die östlich angrenzende Wohnbebauung wird hinsichtlich der Gebäudehöhe keine erhebliche Beeinträchtigung befürchtet, da das Vorhaben mit der Giebelseite zur Wohnbebauung ausgerichtet wird und auf Höhe des Wendeplatzes angrenzt, nicht unmittelbar neben einem Wohnhaus.

4.3 Bauweise

Die vorhandene Struktur des Ortes wird neben Ein- und Mehrfamilienhäusern auch von großvolumigen Baukörpern, wie z.B. der westlich angrenzenden Wohnanlage, geprägt. Mit der Festsetzung der abweichenden Bauweise wird die Möglichkeit geschaffen, auch im Plangebiet eine Gebäudelänge über 50 m zu verwirklichen. Obwohl östlich Einzel- und Doppelhäuser mit Wohnnutzung angrenzen, wird die Gebäudelänge über 50 m für verträglich gehalten, da das Gebäude mit der Giebelfläche zur Wohnbebauung ausgerichtet wird. Zudem wird es nicht als gerader Riegel ausgebildet, sondern abgewinkelt und mit einem in der Höhe abgesetzten Zwischenbau.

4.4 Geschossigkeit

Mit der Festsetzung von maximal 3 Vollgeschossen wird sichergestellt, dass auch bei einer Ausnutzung der maximalen Firsthöhe das Gebäude keine erdrückende Wirkung besitzt. Durch die zusätzliche Möglichkeit eines „Staffelgeschosses“ (ein gegenüber mind. einer Außenwand zurückgesetztes oberstes Geschoss oder ein Geschoss mit mind. einer geneigten Dachfläche lt. § 2 Abs. 8 LBO) kann zusätzlicher Raum geschaffen werden.

5 Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt innerorts in einem Bereich, in dem es seit Jahrzehnten zu einer Abkehr von gewerblicher und industrieller Nutzung, hin zu einer Mischge-

bietsnutzung mit hohem Wohnanteil gekommen ist. Die Situation stellt sich im Hinblick auf die Art der Nutzung wie folgt dar:

Im Süden und Südwesten grenzen 2 Wohnhäuser und die Seniorenwohnanlage des Landesvereins an. Im Norden befinden sich Wohnhäuser, eine Garagenanlage mit kleiner Werkstatt und ein Taxi- und Busunternehmen. Die lärmverursachenden Nutzung (An- und Abfahrten von Fahrzeugen) sind zur Celsiusstraße ausgerichtet, so dass das Plangebiet hiervon nicht betroffen wird. Auf der Ostseite schließt die Wohnbebauung am Glashüttenweg an. Südöstlich liegt das Grundstück des Nettomarktes. Stellplätze und Anlieferung sind zur Erfurter Straße ausgerichtet, so dass auch diese Nutzungen das Plangebiet nicht betreffen.

In der Gesamtbetrachtung kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte für ein Mischgebiet nicht überschritten werden und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnissen vorherrschen.

6 Naturschutz

Die Belange des Naturschutzes umfassen die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, sonstige Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie den besonderen Artenschutz, Schutzgebiete und den besondere Biotopschutz. Eine Bebauung führt immer zu Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter des Naturhaushaltes und zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.1 Vermeidung, Minimierung, Eingriffe

Bei der Standortwahl wurde darauf geachtet, die Neuversiegelung gering zu halten und eine Ausdehnung der Ortslage in den Außenbereich zu vermeiden. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemals gewerblich genutzte Fläche mit einem Versiegelungsanteil von ca. 4.000 m² (Garagenanlage, Gewerbehalle, Stellflächen, Hofflächen, Zufahrt). Sämtliche baulichen Anlagen und der auf der Fläche vorhandene Bewuchs wurden vor längerem bereits entfernt.

Im Westen verläuft entlang der Plangebietsgrenze ein Knick. Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze befinden sich 3 Birken und 8 Pappeln mit schmalen Kronen und Stammdurchmessern bis 40 cm. Auf Höhe des Grundstückes Glashüttenweg 19 steht eine beschädigte Kiefer.

Innerörtlich gibt es keine verfügbaren Flächen, die weniger Konfliktpotential besitzen. Aufgrund der allgemeinen Knappheit an Bauflächen und dem Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung ist die Inanspruchnahme innerörtlicher Brachflächen nicht vermeidbar.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen wurden unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung die Festsetzungen hinsichtlich der maximalen Grundfläche, die Bauweise und die maximale Gebäudehöhe so gewählt, dass sie eine zielgerichtete, zeitgemäße Bebauung ermöglichen, dabei aber die Neuversiegelung auf

ein standortschonendes Maß begrenzen und eine großzügige Freiraumgestaltung ermöglichen.

Faktisch wäre bei maximaler Ausnutzung der Grundflächen, der Gebäudehöhen und Anlage der Erschließungsstraße abzgl. der bereits vorhandenen Versiegelungen von ca. 3.000 m² eine zusätzliche Neuversiegelung von ca. 1.500 m² möglich. Zudem würde sich das Ortsbild von einer Ruderalfläche zu einer baulich überprägten Fläche wandeln.

Unabhängig von der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Biotope und des Ortsbildes gelten die Beeinträchtigungen (Eingriffe) gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als erfolgt und zulässig. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

6.2 Geschützte Biotope

Im Westen verläuft entlang der der Plangebietsgrenze ein Knick. Etwa auf halber Länge steht 1 Ahornüberhälter i.S.d. Durchführungsbestimmungen zum Knickenschutz vom 20.01.2017 („Knickerlass“) mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm.

Knicks gehören zu den gemäß § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich besonders geschützten Biotopen, deren erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung verboten ist.

Es besteht allgemein ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Schaffung von Pflegeeinrichtungen. Dabei werden neben seniorengerechten Wohnungen insbesondere auch ambulante Pflegeeinrichtungen, Teilzeitpflegeplätze und vollstationäre Pflegeeinrichtungen dringend benötigt. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und einer immer älter werdenden Bevölkerung wird der Bedarf immer weiter zunehmen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kommt die Gemeinde ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung nach und ermöglicht dem Landesverein für innere Mission die Schaffung von 104 stationären Pflegeplätzen.

Die Ausgestaltung des Gebäudes wird bestimmt von der funktionalen Anordnung der Nutzungen, die einen reibungslosen Ablauf gewährleisten. Neben der Funktionalität ist selbstverständlich auch die Wirtschaftlichkeit von entscheidender Bedeutung. Die Architektur und die Stellung auf dem Grundstück werden bedingt durch den Anspruch des Vorhabenträgers an das Erscheinungsbild seiner Einrichtungen und den Ansprüchen der Gemeinde. Die Gemeinde nimmt Teil an der Städtebauförderung und ist stark daran interessiert, das Ortszentrum ansprechend zu entwickeln. Aus diesem Grund soll das Gebäude nicht als ein klotziger Riegel errichtet werden, sondern abgewinkelt. Durch unterschiedliche Staffelungen, Balkone und den Zwischenbau wirkt der Bau belebt und nicht erdrückend. Das Ortsbild wird dadurch weniger stark beeinträchtigt.

Durch das Abwinkeln des Gebäudekörpers kann der naturschutzrechtliche Anspruch an die Vermeidung erheblicher Knickbeeinträchtigungen und die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zum Knick nicht gewahrt werden. Um hier

langfristige Konflikte und ordnungsrechtliche Verfahren zu vermeiden, soll der Knick einschl. des Überhälters auf einer Länge von 30 m gerodet werden. Dies erfordert eine Kompensation, die durch die **Anlage von 60 m Knick und die Pflanzung von 5 Einzelbäumen** zu erbringen ist. Ein Ausgleich der Knicklängen im Plangebiet ist nicht sinnvoll, da dadurch neue Konfliktpotentiale geschaffen werden. Aus diesem Grunde soll ein Ersatz erfolgen. Hierfür wird das Ökoko-Konto „Hüttblek“ der Landwirtschaftskammer SH in Anspruch genommen. Die Sicherung erfolgt über eine vertragliche Vereinbarung.

Der Ausgleich für die Rodung des Überhälters erfolgt integriert in die Freiraumgestaltung im Plangebiet. Die Pflanzung von 5 Einzelbäumen wird verbindlich festgesetzt.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde für die Knickrodung eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. §67 BNatSchG in Aussicht gestellt.

Zum Schutz des verbleibenden Knickabschnitts vor Beeinträchtigungen wird ein 3 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt, in dem bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig sind. Um Schädigungen des Knick während der Bauphase zu vermeiden, ist es erforderlich, durch einen Bauzaun ein Befahren der Knickschutzstreifen oder ein Ablagern von Baumaterialien in diesem Bereich zu verhindern.

6.3 Artenschutz

Die für den Artenschutz wertgebenden Strukturen im Plangebiet sind der vorhandene Knick und die randlichen Einzelbäume.

Die Gehölze sind Nahrungs- und Bruthabitat für die Gilde der Gebüsch brütenden Vogelarten. Bei den zu erwartenden Vogelarten handelt es sich um angepasste, störungsunempfindliche Arten, die auf eine Störung mit einem kurzzeitigen Ausweichen auf die Nachbargrundstücke reagieren werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten und Anlage der Außenanlagen wird das Plangebiet wieder Habitatqualität für diese Arten besitzen, so dass keine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Bodenbrüter werden aufgrund der bisherigen Nutzung und der geringen Flächengröße ausgeschlossen. Höhlenbrüter und auch Fledermausarten werden nicht gänzlich ausgeschlossen, da der Ahornüberhälter einen Stammdurchmesser von ca. 80 cm und damit potentielle Habitatsignung besitzt.

Ein Vorkommen von Haselmäusen kann aufgrund der Anteile an Haselnuss in dem Knick nicht ausgeschlossen werden. In den Kartierungen der Stiftung Naturschutz und in der Landesdatenbank sind keine Vorkommen nachgewiesen. Durch die Rodung eines 30 m langen Knickabschnittes geht ein Teil des potentiellen Nahrungs- und Nisthabitats verloren. Um Tötungen zu vermeiden, ist rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten der betroffene Knickabschnitt fachkundig auf das Vorkommen von Haselmäusen zu überprüfen. Ggf. müssen die Haselmäuse dann umgesiedelt werden.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von den zu erwartenden Auswirkungen der Planung nicht betroffen werden.

6.4 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht sind im und am Plangebiet nicht vorhanden.

7 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Grundstück ist vollständig erschlossen. Sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und ausreichend dimensioniert. Die Wasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung erfolgen über die Leitungen im Glashüttenweg. Das Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück versickert. Die Fernwärmeversorgung erfolgt über den Anschluss an die Fernwärmehauptleitung auf dem benachbarten Grundstück des Landesvereins.

Gemäß § 2 des Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschutz für dieses Gebiet dar (berücksichtigt nicht den ggf. zusätzlichen Objektschutz). Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2018-10 Information zur Löschwasserversorgung).

Hierbei kann auf das Hydrantennetz der Gemeinde zugegriffen werden. Um dieses zu optimieren wird im Zuge der Baumaßnahme ein weiterer Oberflurhydrant im Bereich der Grundstücksgrenze zum Glashüttenweg hergestellt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Zufahrt zur Erfurter Straße. Ausreichende Aufstellflächen für die Feuerwehr und eine Wendemöglichkeit für das Müllfahrzeug werden vor dem Eingangsportal angelegt.

8 Nachsorgender Bodenschutz

Das Plangebiet umfasst ein Grundstück, das von einer ehemaligen Glasfabrik zu Lagerzwecken genutzt wurde. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der vorhandene Oberboden durch die Lagerung schwermetallhaltiger Schlacken etc. verunreinigt wurde. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf langjährig gewerblich genutzten Flächen wie der vorliegenden, bei Eingriffen in den Boden Belastungsbereiche entdeckt werden.

Im November 2017 wurde mit 10 Tiefensondierungen eine Bodenuntersuchung durch das Büro GBU aus Fahrenkrug durchgeführt. Hierzu gehörten auch Bodenprobenanalysen durch das Labor Eurofins in Hamburg. Auffälligkeiten oder Verletzungen der Grenzwerte wurden hierbei nicht festgestellt.

Das Gutachten liegt an und ist Bestandteil der Begründung.

Die Untersuchung hinsichtlich Probenanzahl, Entnahmemethode und Entnahmetiefen entsprechen nicht der in der BBodSchV vorgeschriebenen Vorgehensweise. Die Untere Bodenschutzbehörde bestätigt auf Anfrage (Telefonat Frau Hartig, 96.06.2019), dass im Rahmen des Bebauungsplanes jedoch keine weitere Untersuchung erforderlich wird.

Es ist bei der Umsetzung des Vorhabens sicherzustellen, dass im Bereich sämtlicher Grün- und Gartenflächen die Prüfwerte gem. BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch/Wohngebiete eingehalten werden. Dieses kann entweder durch die Entnahme und Untersuchung von Oberbodenmischproben gem. Anhang 1 und 2 der BBodSchV oder durch Andecken einer 0,4 m mächtigen Schicht Oberbodens, der die Vorsorgewerte nach BBodSchV einhält, gewährleistet werden. Überschüssiger Oberboden ist vor dem Abfahren auf die Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV zu überprüfen. Anfallender Bodenaushub ist vor Abfuhr zu beproben, nach LAGA M20 zu klassifizieren und entsprechend ordnungsgemäß zu verwerten.

9 Hinweise

9.1 Archäologischer Denkmalschutz

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Verfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Hierfür sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten verantwortlich.

9.2 Brandschutz

Der Nachweis zum Brandschutz ist Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

9.3 Grundwasserschutz

Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

9.4 Geothermie

Es besteht die Möglichkeit Anlagen zur Nutzung von "Erdwärme" zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der "unteren Wasserbehörde" des Kreises Segeberg beantragt werden.

9.5 Nachsorgender Bodenschutz

Sollten im Zuge von Tiefbauarbeiten verunreinigte Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg umgehend darüber zu informieren. Verunreinigter Boden ist dann fachgerecht, unter Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und in Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde auszubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

9.6 Naturschutz

Die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Knickrodung ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Im Zusammenhang mit dem Antrag sind ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen zu berücksichtigen.

10 Kosten

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 ist vorhabenbezogen und für die Gemeinde kostenneutral.

Gemeinde Trappenkamp
Der Bürgermeister

Trappenkamp, den 12.07.2019



Bürgermeister

